

Urheberrecht in Österreich: Rasender Stillstand

17.08.2013 | 18:13 | von Nikolaus Forgó (Die Presse)

Die digitale Wende ändert nicht nur unser aller Verhalten, sondern führt auch dazu, dass sich tradierte Rechtsgebiete wie das Urheberrecht neue Fragen stellen müssen. Während sich Deutschland der Aufgabe stellt, passiert hierzulande nichts. Österreich hat keine Netzpolitik.

Gustav Mahler soll einmal gesagt haben: „Wenn die Welt untergeht, fahre ich nach Wien, denn dort passiert alles 50 Jahre später.“ Ob er genau das genau so gesagt hat, dessen bin ich nicht gewiss, im Internet kursieren unterschiedliche Varianten der Geschichte: Sonja Ablinger, SPÖ-Kultursprecherin, schreibt in einem Beitrag von einer Zeitspanne von 20 Jahren, andere von 15, von zehn, von einem Jahr, die Mahler genannt hätte. Vielleicht ist das ja auch nicht wichtig.

Gustav Mahlers Enkelin, Marina, ist eine beeindruckende Frau. Sie ist unter anderem großzügige Mäzenin von Veranstaltungen wie dem Sommerdiskurs der Universität Wien, der vor wenigen Tagen in Strobl/Wolfgangsee stattfand. Marina Mahler ermöglichte dort ein Kammerkonzert von Mitgliedern der Wiener Philharmoniker, das für die Anwesenden ein Höhepunkt ihres Aufenthalts im Salzkammergut war. Man gab, auf Wunsch Mahlers, Schuberts „Der Tod und das Mädchen“.

Urheberrecht aus dem Jahr 1936. Marina Mahler ist, in manchem, die Personifizierung einer alten urheberrechtlichen Idee. Nicht nur der Urheber selbst soll von der Verwertung seines Werkes finanziell profitieren können, sondern auch die Kinder und Enkel. Deswegen endet, so steht es in Paragraph 60 des Urheberrechtsgesetzes, das Urheberrecht nicht mit dem, sondern erst 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Bis dahin sollen des Urhebers Erben disponieren und profitieren können, danach, so die Idee, soll das Werk gemeinfrei werden, damit andere es ungehindert nutzen können, auch, um daraus neue Werke entstehen zu lassen. Das Urheberrecht, das manche „Geistiges Eigentum“ nennen, ist also vererblich, aber, anders als Sacheigentum, eben nicht (theoretisch) unendlich weiterzugeben, sondern, im Allgemeininteresse, zeitlich beschränkt.

Gustav Mahler starb 1911 in Wien, seine Werke sind daher seit Jahrzehnten gemeinfrei. Wer will, kann Mahlers Symphonien heute ebenso aufführen wie Schuberts „Der Tod und das Mädchen“, ohne um Erlaubnis fragen zu müssen oder etwas dafür zu bezahlen.

Mahlers Enkelin Marina steht Jahrzehnte nach Ablauf der Frist, Gott sei Dank, mitten im Leben. Die Lebenserwartung der Menschen hat sich in den letzten Jahrzehnten erheblich erhöht. Wollte man heute Kinder und Kindeskinde von urheberrechtlichen Werken bis an ihr Lebensende profitieren lassen, wäre, wie das Beispiel Marina Mahler zeigt, eine Frist von mindestens 100 Jahren post mortem passender. Es ist nicht so, dass diese Frist noch niemals angepasst worden wäre. Im Paragraph 60 der Stammfassung unseres Urheberrechtsgesetzes (die übrigens aus 1936 stammt) heißt es noch: „Das Urheberrecht

[?] endet 50 Jahre nach dem Tode des Urhebers.“ Die Frist wurde erst mit der Urheberrechtsgesetznovelle 1972 (also zu spät für Mahlers Nachfahren) verlängert. Seither sind es 70 Jahre und es gibt nicht wenige, die mit dem Argument der höheren Lebenserwartung die (erneute) Verlängerung dieser Frist fordern.

Jedoch: Je länger urheberrechtliche Ausschließlichkeitsfristen bemessen sind, desto schwieriger wird es für die Allgemeinheit, an Vorhandenem zu partizipieren und, darauf aufbauend, Neues zu schaffen. Und: Je konsequenter das Recht, das geschaffene Werk ausschließlich zu verwerten, beim Urheber liegt, desto schwieriger wird es, für legitime Zwecke (etwa des Unterrichts oder des wissenschaftlichen Arbeitens) darauf zurückzugreifen.

Generation C-64. Als aus der Schutzdauer von 50 Jahren 70 wurden, waren die Angehörigen der Generation C-64 gerade geboren. Damit wird, schreibt Wikipedia, „eine Generation definiert, die in der digitalen Welt und im Computerzeitalter zu Hause ist und mit PC und Computerspielen aufwuchs“. Seit ihrer Kindheit und Jugend ist ein ungeheurer Umbruch geschehen: Computer, Internet, Mobiltelefonie haben unser Leben in einer Weise verändert, die sich einer, der unter 30 ist, nicht vorstellen kann. Der weiß nicht mehr, dass mich die Antwort auf die Frage, ob das eingangs erwähnte Zitat von Gustav Mahler, Sigmund Freud oder Karl Marx stammt, früher einen Tag in der Bibliothek gekostet hätte (wenn ich die Antwort überhaupt gefunden hätte, ohne einen Ansatzpunkt für die Suche zu haben). Heute bildet meine Tippgeschwindigkeit die Grenze der für die Antwort benötigten Zeitspanne. Das gilt, selbstverständlich, nicht nur für Mahlers Aphorismen. Mit dem Internet liegt uns, prinzipiell, die Welt zu Füßen. „Wie“, fragt heute ein Zehnjähriger scheinbar naiv, wenn er vom Smartphone aufblickt, wie also „hat das mit dem Internet funktioniert, als es die Computer noch nicht gab?“

Neue Fragen. Das, wozu Computer und Internet gebaut sind, ist das Vervielfältigen und Verbreiten von Information. Vervielfältigen (Paragraf 15 Urheberrechtsgesetz) und Verbreiten (Paragraf 16) sind urheberrechtliche Zentralbegriffe. Vervielfältigen, Verbreiten, „Ins-Internet-Stellen“ (Paragraf 18a) sind prinzipiell dem Urheber vorbehalten – und seinen Erben. Das gilt für Mahlers Symphonie wie für (fast) jede Internetwebseite und für (fast) jedes Computerprogramm. Unterstellen wir, dass der jüngste der tausenden (angestellten) Programmierer, der den Programmcode für Microsofts Betriebssystem Windows 8 geschrieben hat, heute 20 Jahre alt ist und 100 Jahre alt wird, dann wird Windows 8 im Jahr 2163 gemeinfrei werden. Ob dann noch Menschen wissen werden, wozu ein Betriebssystem diente und was Windows 8 einst war?

Es ist ein Gemeinplatz, dass die digitale Wende nicht nur unser aller Verhalten verändert, sondern auch dazu führt, dass sich tradierte Rechtsgebiete wie das Urheberrecht plötzlich mit neuen Fragen auseinandersetzen müssen. Etwa: Ist es richtig, ein de facto infinites Verwertungsmonopol auf Software zu schaffen? Ist die Annahme weiterhin richtig, dass (viele der) Urheber tatsächlich durch die (häufig sehr abstrakte) Aussicht auf Geld für sich und ihre Erben (weiterhin) dazu angeregt werden müssen, kreativ zu sein?

Ist es sinnvoll, jeden einzelnen Vervielfältigungsvorgang für urheberrechtlich relevant anzusehen und diesen daher (prinzipiell) zu verbieten? Hat dies nicht dazu geführt, dass die Generation der unter 30-Jährigen das Urheberrecht ignoriert und/oder ablehnt und/oder bekämpft und/oder für klassische urheberrechtliche Erlösströme in einer Weise nicht mehr erreichbar ist, die manchen von einer „verlorenen Generation“ sprechen lässt? Wie verhindern wir massenhaften Rechtsbruch, ohne das Nutzungsverhalten aller ständig zu regulieren und zu kontrollieren? Sind die Ausnahmen vom Verwertungsmonopol des Urhebers (etwa das Zitatrecht, auf das ich mich berufe, wenn ich Wikipedia oder, im Titel, Paul Virilio zitiere) noch zeitgemäß gefasst?

Man kann diese Fragen im Großen stellen. Man kann sie auch viel kleinteiliger stellen, z. B.: Brauchen wir kollektive Erlösmodelle und Verwertungsgesellschaften? Kann man eine faire Vergütung für Urheber tatsächlich durch Festplattenabgaben erreichen, deren Erlös von Verwertungsgesellschaften verteilt wird? Braucht es, nach dem Beispiel des Verbraucherschutzrechts, ein Urhebervertragsrecht, weil der „typische“ Urheber heute nicht mehr der freischaffende, von Mäzenen geförderte und der Schönheit verpflichtete Künstler ist, sondern ein „Ein-Personen-Unternehmen“, das sich in der schwächeren Verhandlungssituation gegenüber dem Auftraggeber und Verwerter sieht und trotzdem wirtschaftlich überleben muss? Ist ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger (eine Art Steuer für Newsaggregatoren wie Google) ein sinnvoller Weg zur Verbesserung der Ertragssituation von Presseerzeugnissen? Ist es richtig, Schutzfristen (immer weiter) zu verlängern? Und so weiter.

Deutschland ist weit voraus. Mahler hat recht. Die Fragen werden in Österreich und Deutschland gleichermaßen gestellt. In Deutschland werden sie im Parlament und in der breiten Öffentlichkeit diskutiert. Dann werden sie beantwortet. Nicht immer muss man die Antwort mögen, aber es gibt nach vertretbarer Zeitspanne eine politisch verantwortete Entscheidung einer (Regierungs-)Mehrheit im Parlament, die zu einem Gesetz führt: Urhebervertragsrecht, Privilegierung von Wissenschaft und Lehre bei Internetnutzungen (Paragraf 52a deutsches Urheberrechtsgesetz), Leistungsschutzrecht für Presseverleger, Pauschalierung von Abmahnkosten bei einfachen Rechtsverstößen, Auskunftspflichten bei Urheberrechtsverstößen usw. sind Teil des geltenden deutschen Rechts und zeugen – gemeinsam mit ähnlich intensiven Eingriffen in das Datenschutzrecht, ins Telekommunikationsrecht, mit aktiven Datenschutzbehörden, netzpolitischen Sprechern der Parlamentsfraktionen, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, dem Chaos Computer Club, einer Enquetekommission im Bundestag usw. – vom Versuch, Netzpolitik zu betreiben.

In Österreich herrscht rasender Stillstand: Das heißt: Es wird zwar schon etwas getan (oder so getan als würde etwas getan). Aber es führt zu nichts. Da trifft sich im Dezember 2012 eine Gruppe im Justizministerium, um darüber zu beraten, ob die Leerkassettenvergütung durch eine Festplattenabgabe ersetzt werden soll. Eingeladen sind zwar die Sozialpartner, die Verwertungsgesellschaften, die Initiative „Kunst hat Recht“ usw. Leider hat man aber auf die „Netzgesellschaft“, die Wissenschaft und die professionelle Politik jenseits der Sozialpartner vergessen. Als sich die Nichteingeladenen

melden und sich dann im Frühjahr 2013 herausstellt, dass – wer hätte das gedacht – nicht alle einer Meinung sind, lässt man das mit dem Änderungsvorhaben mal lieber wieder sein.

Im Mai 2013 hält die Justizministerin vor Presseverlegern einen Vortrag, in dem sie erklärt – wer hätte das gedacht –, das in Deutschland gerade eingeführte Leistungsschutzrecht für Presseverleger sei eine gute Sache. Sie werde das auch in Österreich einführen wollen, selbstverständlich besser als die Deutschen. Zwischen ihr und der Einführung steht nur leider ein kleines Detail: eine Nationalratswahl. Bis danach müsse man sich schon gedulden.

Will man in Österreich erfahren, wie sich Urheberrechtsreformen auf Datenschutzrechte auswirken, lernt man, dass das Justizministerium zwar für das Urheberrecht zuständig ist, nicht aber für das Datenschutzrecht. Das macht das Bundeskanzleramt. Telekommunikationsrecht macht übrigens das Verkehrsministerium.

Novelle ohne Inhalt. Im Juli 2013 wurde in Österreich – nach drei Jahren Komplettstillstand – eine Novelle des Urheberrechtsgesetzes kundgemacht. Sie ist aus zwei Gründen bemerkenswert: Erstens ist sie komplett durch europarechtliche Vorgaben erzwungen. Zweitens hat sie einen einzigen relevanten Inhalt: die Verlängerung der Schutzfristen für Schallträger darstellender Künstler. Würde Gustav Mahler heute leben und wäre er nicht Komponist sondern Geiger, so würden die Verwertungsrechte an Tonträgern seiner Auftritte („Schallplatten“, sagte man früher) hinfort nach 70 und nicht nach 50 Jahren erlöschen. Aber bis dahin wäre die Welt dann vielleicht auch in Wien untergegangen.

ZUM AUTOR

Nikolaus Forgó geboren 1968 in Wien, ist Universitätsprofessor an der Leibniz-Universität Hannover und Honorarprofessor an der Universität Wien.

("Die Presse", Print-Ausgabe, 18.08.2013)